



Rickenbach^{SO}

Dienst- und Gehaltsordnung

vom 27.11.2023

in Kraft seit 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Ziel	5
§ 2 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 3 Stellenbewirtschaftung und Organisation	5
§ 4 Dienstverhältnis	6
§ 5 Gemeindepersonal	6
§ 6 Unterstellung.....	6
§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau	6
II. Begründung des Dienstverhältnisses	6
§ 8 Ausschreibung	6
§ 9 Voraussetzungen für die Wahl oder Anstellung	7
§ 10 Wahl- oder Anstellungsbehörde	7
§ 11 Provisorische Wahl und Probezeit.....	8
§ 12 Definitive Wahl oder Anstellung.....	8
§ 13 Ausschlussverhältnisse	8
III. Inhalt des Dienstverhältnisses	8
3.1. Pflichten.....	8
§ 14 Aufgaben und Grundsätze.....	8
§ 15 Amtsgelöbnis	8
§ 16 Amtspflichten	9
§ 17 Verantwortlichkeit	9
§ 18 Arbeitszeit	9
§ 19 Überstunden und Überzeit.....	9
§ 20 Absenzen, Arztzeugnis	9
§ 21 Wohnsitz	9
§ 22 Kautions.....	10
§ 23 Amtsgeheimnis	10
§ 24 Aussagen vor Gericht	10

§ 25 Verbot der Annahme von Geschenken	10
§ 26 Abtretungspflicht	10
§ 27 Unvereinbarkeit.....	11
§ 28 Nebenbeschäftigung.....	11
§ 29 Öffentliche Ämter	11
3.2. Rechte	11
§ 30 Mitsprache und Mitwirkung.....	11
§ 31 Rechtsbeistand	11
§ 32 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	12
§ 33 Beurteilung des Gemeindepersonals	12
§ 34 Besoldungszusammensetzung.....	12
§ 35 Grundsatz der Besoldungssystematik.....	12
§ 36 Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	13
§ 37 Dreizehnter Monatslohn	13
§ 38 Familienzulagen.....	13
§ 39 Teuerungszulagen	13
§ 40 Dienstaltersgeschenk	13
§ 41 Funktionszulagen.....	14
§ 42 Sonderleistungen.....	14
§ 43 Pikettdienst	14
§ 44 Überzeitenentschädigung.....	14
§ 45 Beförderung	14
§ 46 Honorare und Entschädigungen.....	14
§ 47 Spesen.....	15
§ 48 Feier- und Freitage	15
§ 49 Ferien.....	15
§ 50 Urlaub	15
§ 51 Urlaub bei öffentlichen Ämtern und Ähnlichem	16
§ 52 AHV/IV/ALV	16
§ 53 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	16

§ 54 Krankheit und Unfall	16
§ 55 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	17
§ 56 Mutter- und Vaterschaftsurlaub	17
§ 57 Urlaub für Kinderbetreuung	18
§ 58 Lohnzahlung bei Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst	18
§ 59 Besoldungsnachgenuss	18
IV. Auflösung des Dienstverhältnisses	19
§ 60 Grundsatz	19
§ 61 Demission, Kündigung durch die angestellte Person	19
§ 62 Kündigung durch die Arbeitgeberin	19
§ 63 Disziplinarische Entlassung	20
§ 64 Auflösung aus wichtigen Gründen	20
§ 65 Auflösung wegen Aufhebung einer Stelle	20
§ 66 Erreichen der Altersgrenze	20
§ 67 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	20
§ 68 Wegfall der Wählbarkeit	21
§ 69 Arbeitszeugnis	21
V. Organisatorische Bestimmungen und Rechtsschutz	21
§ 70 Personalverantwortung	21
§ 71 Absenzenkontrolle	21
§ 72 Vollzug	21
§ 73 Beschwerdemöglichkeiten	21
VI. Schlussbestimmungen	22
§ 74 Besitzstand, Überführung	22
§ 75 Subsidiäres Recht	22
§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts	22
§ 77 Inkrafttreten	22
VII. Anhang 1: Funktionsstufen mit Lohnbändern	24
VIII. Anhang 2: Entschädigungsregulativ	25
IX. Änderungstabelle	28

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 Bst. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹ – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) fortschrittliche Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung regelt das Dienstverhältnis des gesamten Gemeindepersonals.

² Soweit für das Kindergarten- und Lehrpersonal keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die Dienst- und Gehaltsordnung anzuwenden.

³ Bei Institutionen, welche von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass die Dienst- und Gehaltsordnung sinngemäss angewendet wird.

⁴ Für Behördenmitglieder gilt die Dienst- und Gehaltsordnung sinngemäss. Sie werden lediglich nach Anhang 2 entschädigt.

⁵ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen sinngemäss, wobei die Leistungen im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet werden.

⁶ Ergänzende Bestimmungen hält der Gemeinderat in einem Verwaltungsreglement fest.

§ 3 Stellenbewirtschaftung und Organisation

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan. Sie legt entsprechende Bandbreiten fest.

² Der Gemeinderat ist befugt, Aushilfen einzustellen, sofern ausserordentliche Arbeiten oder andere Umstände dies rechtfertigen. Dauert eine solche Anstellung länger als ein Jahr, so hat der Gemeinderat die Schaffung einer neuen Stelle mittels entsprechender Änderung des Stellenplans zu beantragen, sofern sich das Pensum nicht innerhalb der definierten Bandbreiten einordnen lässt.

¹ GG; BGS 131.1

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamtete Personen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf befristete oder unbefristete Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunal beamteten Personen und Angestellten.

² Beamtete Personen sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- c) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % privatrechtlich angestellt.

§ 6 Unterstellung

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Abteilungen direkt den jeweiligen vorgesetzten Personen.

² Das Gemeindepräsidium ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

II. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht intern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung einer Stelle wird eine Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzungen für die Wahl oder Anstellung

¹ Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

² Anstellbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

³ Der Gemeinderat erlässt die für die einzelnen Funktionen erforderlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse gestützt auf die Funktionsbeschreibung; Erfordernisse der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse sind in den Ausschreibungen bekanntzugeben.

§ 10 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

- a) das Gemeindepräsidium;

³ Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

- a) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;
- b) die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten;
- c) die öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Angestellten.

⁴ Vorübergehend beschäftigtes Aushilfspersonal wird von der Geschäftsleitung angestellt.

⁵ Die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule werden von der Schulleitung angestellt.

⁶ Lernende der beruflichen Grundausbildung werden gemeinsam durch die Geschäftsleitung und die lehrlingsverantwortliche Person angestellt.

§ 11 Provisorische Wahl und Probezeit

¹ Mit Ausnahme der vom Volk gewählten Beamtinnen und Beamten wird eine beamtete Person vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt. Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Wahlbehörde ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden.

² Angestellte werden vorerst für 3 Monate probeweise angestellt. Diese Probezeit kann ausnahmsweise durch die Anstellungsbehörde um weitere 3 Monate verlängert werden.

§ 12 Definitive Wahl oder Anstellung

¹ Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten Personen als definitiv gewählt oder angestellt, sofern die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis nicht auflöst.

§ 13 Ausschlussverhältnisse

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

III. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 14 Aufgaben und Grundsätze

¹ Das Gemeindepersonal nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Verfassung, Gesetz, Gemeindeordnung, Dienst- und Gehaltsordnung, Funktionsbeschreibung und Funktionendiagramm zukommen.

² Es übt die Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit aus.

³ Es wahrt die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägt sie gegeneinander ab.

⁴ Es beachtet bei der Erfüllung der Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen seines Handelns.

⁵ Es ist der Bevölkerung im Rahmen seiner Zuständigkeitsbereiche mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 15 Amtsgelöbnis

¹ Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des GG.

§ 16 Amtspflichten

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seiner Fachgebiete auf dem Laufenden zu halten.

² Es kann verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu übernehmen.

§ 17 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen An-gestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) ² .

§ 18 Arbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit wird auf der Basis einer wöchentlichen Sollarbeitszeit von 42 Stunden festgelegt.

² Die Arbeitszeit für die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Der Gemeinderat definiert die Einzelheiten in einem Verwaltungsreglement.

§ 19 Überstunden und Überzeit

¹ Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann die Geschäftsleitung, nach erfolgter Anzeige beim Gemeinderat, die Arbeitszeit vorübergehend mit Überstunden verlängern oder Überzeit anordnen.

² Fachlich vom Gemeindepersonal bedingte Teilnahmen an Sitzungen, Versammlungen oder Repräsentationen ausserhalb der Arbeitszeit gelten als Arbeitszeit. Andere Sitzungsteilnahmen durch das Gemeindepersonal werden mit entsprechendem Sitzungsgeld nach Anhang 2 entschädigt.

§ 20 Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 21 Wohnsitz

¹ Beim Vorliegen dienstlicher Gründe kann die zur Anstellung legitimierte Stelle Vorschriften über die Nähe des Wohnsitzes respektive die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes erlassen.

² VG; BGS 124.21

§ 22 Kaution

¹ Die Gemeinde schliesst die nötigen Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen ab.

§ 23 Amtsgeheimnis

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 24 Aussagen vor Gericht

¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderats äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 25 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Ausdruck der Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 26 Abtretungspflicht

¹ Behördenmitglieder, Ersatzmitglieder sowie Angehörige des Gemeindepersonals haben in den Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbar vorgesetzten Personen an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 27 Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist rechtzeitig vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Wahl- oder Anstellungsbehörde zu melden.

² Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:

- a) Freizeitbeschäftigungen;
- b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;
- c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.

³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Gemeinderat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

- a) betriebliche Interessen entgegenstehen;
- b) die Leistungsfähigkeit der oder des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;
- c) voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.

§ 29 Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderats einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

§ 30 Mitsprache und Mitwirkung

¹ Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 31 Rechtsbeistand

¹ Die Gemeinde gewährt dem Gemeindepersonal unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen von Dritten verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 32 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat stellt eine zweckmässige Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals sowie der Behördenmitglieder sicher.

² Dem Gemeindepersonal kann für Kurse und Veranstaltungen, deren Besuch im Interesse der Gemeinde liegt, bezahlte Urlaubstage bewilligt werden. Ausserdem kann sich die Gemeinde an Weiterbildungskosten beteiligen. Das Nähere regelt der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen in einem Verwaltungsreglement.

§ 33 Beurteilung des Gemeindepersonals

¹ Jede angestellte Person wird mindestens einmal jährlich von ihrer vorgesetzten Stelle beurteilt.

§ 34 Besoldungszusammensetzung

¹ Die Besoldung des Gemeindepersonals setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) allfällige Teuerungszulagen;
- e) allfällige weitere Zulagen.

² Die Besoldung der Behördenmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionen setzt sich aus einer Funktionsentschädigung sowie allfälligen Sitzungsgeldern, Spesenentschädigungen und allfälligen Teuerungszulagen zusammen.

§ 35 Grundsatz der Besoldungssystematik

¹ Mit Ausnahme der Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldungen und die Einstufungen nach Anhang 1.

² Die Anstellungsbehörde legt die Anfangsbesoldung innerhalb der Funktionsstufe unter Berücksichtigung der Ausbildung und der Erfahrung der anzustellenden Person fest.

³ Der Aufstieg innerhalb des Lohnbandes oder der Bonus kann bis zur maximalen Höhe eines ganzen Monatslohnes gewährt werden. Ein Aufstieg oder ein Bonus erfolgt auf Antrag der vorgesetzten Person gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Zielvorgaben nicht erfüllt;
- b) Zielvorgaben erfüllt;
- c) Zielvorgaben gut erfüllt;
- d) Zielvorgaben sehr gut und damit überdurchschnittlich erfüllt.

⁴ Das Gehalt kann innerhalb des Lohnbandes reduziert werden, sofern die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass die Zielvorgaben nicht erfüllt werden.

⁵ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Funktionsstufe) reduziert werden.

⁶ Für Stellen, die nicht nach Anhang 1 einer Funktionsstufe zugewiesen sind, wird keine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung durchgeführt. Für diese Stellen kann der Gemeinde-rat unter Beachtung von § 37 und der erbrachten Leistung jährlich eine Lohnerhöhung im Rahmen von maximal 2 % gewähren.

§ 36 Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung eines Aufstiegs innerhalb des Lohnbandes oder eines Bonus ganz oder teilweise verzichten.

§ 37 Dreizehnter Monatslohn

¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Er wird jeweils im November ausgerichtet.

³ Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der 13. Monatslohn pro rata temporis gewährt.

§ 38 Familienzulagen

¹ Die Familienzulagen richten sich nach dem Sozialgesetz³.

§ 39 Teuerungszulagen

¹ Der Gemeinderat legt eine allfällige Teuerungszulage mit dem Budget fest. Die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

§ 40 Dienstaltersgeschenk

¹ Das im Monatslohn angestellte Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle 5 Jahre ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines ganzen Monatslohns.

² Das Dienstaltersgeschenk kann entsprechend auch ganz oder teilweise als Ferientage bezogen werden.

³ Für die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule gilt das Volksschulgesetz⁴.

⁴ Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionen haben bei Beendigung ihrer Amtszeit beziehungsweise beim Austritt aus der Behördentätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung. Der Gemeinderat erlässt hierfür im Rahmen seiner Finanzkompetenz separate Ausführungsbestimmungen.

³ SG; BGS 831.1

⁴ VSG; BGS 413.111

§ 41 Funktionszulagen

¹ Erfüllt der oder die Angehörige des Gemeindepersonals vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 42 Sonderleistungen

¹ Das Gemeindepräsidium kann Sonderleistungen im Einzelfall mit einer einmaligen Prämie im Rahmen seiner Finanzkompetenz als Gemeinderatsmitglied oder entsprechenden Ferientagen belohnen und bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

§ 43 Pikettdienst

¹ Wenn notwendig, hat das Personal Pikettdienst zu leisten. Dieser wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage im Rahmen seiner Finanzkompetenz entschädigt. Näheres hält der Gemeinderat in einem Verwaltungsreglement fest.

§ 44 Überzeitenentschädigung

¹ Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

² Eine Überzeitenentschädigung wird nur gewährt, wenn die Überzeit von der Geschäftsleitung, nach erfolgter Anzeige beim Gemeinderat, ausdrücklich angeordnet wurde. Der Abbau der Überzeit hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

³ Sofern die Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, werden auf dem Stundenlohn folgende Zuschläge erhoben:

- a) 50 % für Nachtarbeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Montag – Samstag);
- b) 25 % für Samstagsarbeit von 06.00 Uhr bis 22 Uhr;
- c) 50 % für Sonn- und Feiertagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

⁴ Die Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur in Ausnahmefällen bar entschädigt.

§ 45 Beförderung

¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

² Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor.

³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

§ 46 Honorare und Entschädigungen

¹ Honorare und Entschädigungen für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionen richten sich nach dem Anhang 2.

§ 47 Spesen

¹ Spesen werden nach den Festlegungen in Anhang 2 ausgerichtet.

§ 48 Feier- und Freitage

¹ Als bezahlte ganze Feier- und Freitage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stephans- tag.

² Als bezahlte halbe Feier- und Freitage (Nachmittag) gelten: Tag der Arbeit, Heiligabend und Silvester.

³ Fällt ein Feier- oder Freitag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.

⁴ In die Ferien fallende Feier- oder Freitage können kompensiert werden, ausser sie fallen auf einen Samstag oder Sonntag.

⁵ Das Gemeindepersonal im Stundenlohn erhält die an Feier- oder Freitagen ausfallenden Stunden nicht entschädigt.

§ 49 Ferien

¹ Das Gemeindepersonal, welches nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld bezieht, hat Anspruch auf folgende Ferientage:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr erreicht wird;
- b) 30 Arbeitstage ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr erreicht wird.

² Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien pro rata temporis berechnet.

³ Die Schulleitung und die Hauswartin beziehungsweise der Hauswart haben ihre Ferien während den Schul- ferien zu beziehen. Ausnahmen können von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

⁴ Ferien des Vorjahres sind bis zum 30.04. des folgenden Jahres zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

⁵ Bei über 3 Monaten hinausgehenden Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, obligatorischem schweizeri- schen Militär-, Zivil- oder Zivildienst wird der Ferienanspruch anteilmässig gekürzt. Bei Mutterschaft werden die Ferien nicht gekürzt.

§ 50 Urlaub

¹ Die Angestellten haben in folgenden Fällen Anspruch auf besoldeten Urlaub:

- | | |
|--|--------|
| a) eigene Hochzeit | 3 Tage |
| b) Hochzeit einer verwandten Person in auf- oder absteigender Linie und ei-
nes Geschwisters | 1 Tag |
| c) Todesfall der Ehepartnerin, des Ehepartners oder einer verwandten Per-
son in auf- oder absteigender Linie | 3 Tage |
| d) Teilnahme an Beerdigungen naher verwandter Personen | 1 Tag |
| e) Wohnungsumzug | 1 Tag |

- | | |
|---|------------------------------------|
| f) Entlassungsfeiern des Militärs/Zivilschutzes | 1 Tag |
| g) Vorstellungsgespräche bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin | benötigte Zeit
max. ½ Tag/Woche |
| h) Arztbesuche, Therapien und dergleichen | benötigte Zeit |
- Solche Termine sind jedoch nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeit zu vereinbaren.

² Die Geschäftsleitung kann auf schriftliches Gesuch hin bei dringlichen familiären Angelegenheiten einzelne weitere besoldete Urlaubstage (maximal 3 Tage pro Fall) bewilligen. Für die Geschäftsleitung ist in diesem Fall das Gemeindepräsidium zuständig.

§ 51 Urlaub bei öffentlichen Ämtern und Ähnlichem

¹ Die Angestellten haben zur Ausübung von öffentlichen Ämtern, Expertentätigkeiten an anerkannten Prüfungen und dergleichen, für welche die Zustimmung des Gemeinderats vorliegt, Anspruch auf bezahlten Urlaub von höchstens 10 Tagen pro Kalenderjahr. Die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten sind immer ausserhalb der Arbeitszeit zu verrichten. Die vorgesetzte Person bewilligt und kontrolliert diesen Urlaubsanspruch und -bezug.

§ 52 AHV/IV/ALV

¹ Das Gemeindepersonal, die Behördenmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionen sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes⁵ versichert.

§ 53 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

¹ Die Gemeinde versichert das Gemeindepersonal, die Behördenmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionen, deren Jahresgehalt die Eintrittsschwelle gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁶ übersteigt, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Das Gemeindepersonal ist bei der vom Gemeinderat gemäss Vertrag bezeichneten Pensionskasse versichert. Die Beitragsleistungen und das Prämienaufkommen werden mit 70 % zu Lasten der Arbeitgeberin und mit 30 % zu Lasten der angestellten Person festgelegt.

³ Die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert. Die Beitragsleistungen und das Prämienaufkommen sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.

§ 54 Krankheit und Unfall

¹ Die Gemeinde schliesst für das Gemeindepersonal eine Krankentaggeldversicherung ab.

⁵ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10

⁶ BVG; SR 831.40

² Die Prämien für die Krankentaggeldversicherungen werden zu 70 % von der Arbeitgeberin und zu 30 % der angestellten Person getragen.

³ Das Gemeindepersonal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung⁷ gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

⁴ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁵ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung sind von der angestellten Person zu tragen.

§ 55 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Personen in den ersten 12 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Danach reduziert sich die Lohnzahlung auf 80 %, bis die Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Pensionskasse ihre Leistungen erbringen. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit dauert jedoch im Maximum so-lange, wie die Krankentaggeldversicherung ihre Leistungen erbringt.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während den ersten 6 Monaten auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend dem Verschulden gekürzt werden.

⁴ Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

⁶ Tritt während der Lohnfortzahlung die Leistung einer Taggeldversicherung ein, ist die Lohnfortzahlung auf 100 % des Nettolohns, der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich).

§ 56 Mutter- und Vaterschaftsurlaub

¹ Weibliche Angestellte haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubs können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs.

⁴ Männliche Angestellte haben bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 10 Tage besoldeten Vaterschaftsurlaub.

⁷ UVG; SR 832.20

§ 57 Urlaub für Kinderbetreuung

¹ Hat die oder der Angestellte Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n bis 16s des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz⁸, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Angestellte, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁵ Die Geschäftsleitung ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 58 Lohnzahlung bei Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst

¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen obligatorischem schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivildienst bestehen folgende Ansprüche:

- a) während der Rekrutenschule oder des Zivildienstes, soweit dieser der Rekrutenschule gleichgestellt ist (Art. 9 Abs. 3 EOG), 80 % des Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulagen nach Art. 6 EOG beträgt der Lohnanspruch 100 %.
- b) während Beförderungsdiensten (Art. 10 EOG), 80 % des zuletzt bezogenen Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Art. 6 EOG beträgt der Lohnanspruch 100 %.
- c) während der übrigen obligatorischen Dienste, insbesondere Rekrutierung und Wiederholungskursen, 100 % des Lohnes.

² Bei freiwilligem und disziplinarisch zu leistendem Dienst wird ein Lohn ausgerichtet, so-fern eine EO-Entschädigung ausgerichtet wird.

³ Soweit die EO-Entschädigung den Anspruch nach Absatz 1 (einschliesslich 13. Monats-lohn) übersteigt, fällt sie der angestellten Person zu.

⁴ Die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung fallen der Gemeinde zu. Der Lohn wird nur ausgerichtet, wenn die EO-Meldekarte vorgelegt wird.

⁵ Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Angestellte haben Anspruch auf die Leistungen nach § 55, abzüglich der Auszahlungen der Militärversicherung, welche an die Gemeinde fallen.

§ 59 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod einer oder eines Angehörigen des Gemeindepersonals ist der Ehepartnerin o-der dem Ehepartner, den durch Minimum 2 Jahre faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und weiteren unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung in der Höhe von 3 Monatslöhnen auszurichten.

⁸ EOG; SR 834.1

² In Härtefällen kann durch den Gemeinderat ein Besoldungsnachgenuss von höchstens 2 weiteren Monaten gewährt werden.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 60 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, die beamtete Person demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) die angestellte Person oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- d) die Stelle aufgehoben wird;
- e) die Altersgrenze erreicht wird;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 61 Demission, Kündigung durch die angestellte Person

¹ Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf das Ende eines Monats demissionieren.

² Definitiv gewählte beamtete Personen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist je auf das Ende eines Monats demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf das Ende eines Monats kündigen.

⁴ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Frist von 3 Monaten je auf das Ende eines Monats kündigen.

⁵ Eine Demission beziehungsweise eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 62 Kündigung durch die Arbeitgeberin

¹ Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht⁹.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

⁹ OR; SR 220

§ 63 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) ¹⁰.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 64 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von beamteten Personen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von angestellten Personen ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht¹¹.

⁴ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von beamteten Personen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 65 Auflösung wegen Aufhebung einer Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist dem Gemeindepersonal mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen. Zuvor ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 66 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter von 65 Jahren erreicht wird.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin das Schlussalter maximal um 5 Jahre verlängern. Dieses Gesuch ist mindestens ein Jahr vor dem Erreichen des Schlussalters dem Gemeinderat zu unterbreiten.

§ 67 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹ Der Gemeinderat legt im Einvernehmen mit der betroffenen Person und nach der Regelung der Pensionskasse den Zeitpunkt eines vorzeitigen Ruhestands fest.

¹⁰ VG; BGS 124.21

¹¹ OR; SR 220

² Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Finanzkompetenz für die Ausgestaltung der Frühpensionierungsmodalitäten spezielle Weisungen.

§ 68 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 69 Arbeitszeugnis

¹ Angestellte erhalten ein von der vorgesetzten Person unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch der angestellten Person kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

⁴ Ein Zwischenzeugnis kann jederzeit verlangt werden.

V. Organisatorische Bestimmungen und Rechtsschutz

§ 70 Personalverantwortung

¹ Dem Gemeindepräsidium obliegt die oberste Personalverantwortung. Es kann klar definierte Aufgabenbereiche an die Geschäftsleitung delegieren. Der Gemeinderat fungiert als Beschwerdeinstanz in Personalfragen.

² Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Personaldienstes verantwortlich.

³ Der Schulleitung sind die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule fachlich, administrativ und disziplinarisch unterstellt.

§ 71 Absenzenkontrolle

¹ Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass über alle Absenzen des Gemeindepersonals wie Ferien, Militärdienst, Krankheit und Urlaub eine genaue Kontrolle geführt wird.

§ 72 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieser Dienst- und Gehaltsordnung notwendigen Verwaltungsreglemente, Stellenbeschriebe, Funktionendiagramme und Weisungen und sorgt für deren Aktualisierungen.

§ 73 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 74 Besitzstand, Überführung

¹ Der lohnmässige Besitzstand ist mit der Überführung ins neue Gehaltssystem gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt in die für die entsprechende Stelle zutreffende neue Funktionsstufe. Vorbehalten bleibt Absatz 1.

³ Der Gemeinderat verfügt nach Anhörung der Betroffenen die Einweisung in die Funktionsstufe.

§ 75 Subsidiäres Recht

¹ Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons Solothurn und in zweiter Linie das Obligationenrecht¹².

§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die Dienst- und Gehaltsordnung vom 02.12.2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 77 Inkrafttreten

¹ Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 27.11.2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 05.12.2023.

¹² OR; SR 220

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Fabian Aebi
Gemeindepräsident

sig. David Schenk
Gemeindeschreiber

VII. Anhang 1: Funktionsstufen mit Lohnbändern

Funktionsstufe	Grundgehalt in CHF (Jahresgehalt inkl. 13. ML)	Maximalgehalt in CHF (Jahresgehalt inkl. 13. ML)
1 Geschäftsleiter/in	87'500.00	175'000.00
2 Abteilungsleiter/in	80'000.00	160'000.00
3 Fachspezialist/in	70'000.00	140'000.00
4 Sachbearbeiter/in	55'000.00	110'000.00
5 Hauswart/in	55'000.00	110'000.00

VIII. Anhang 2: Entschädigungsregulativ

1. Sitzungs- und Taggeld

¹ Die nebenamtlichen Behördenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggeld. Kein Anspruch besteht für das Gemeindepräsidium.

² Kommissionsausschüssen wird ebenfalls Sitzungsgeld entrichtet, wenn statt Protokollen mindestens Aktennotizen erstellt werden.

³ Eine ordentliche Sitzung dauert in der Regel 2 Stunden – dies entspricht einem Sitzungsgeld.

⁴ Abgeordnete von Kommissionen und Behörden haben für ganz- beziehungsweise halbtägige Sitzungen, Delegationen, Versammlungen und Kurse Anspruch auf eine Tages- respektive Halbtagesentschädigung.

⁵ Das Sitzungs- und Taggeld ist per Ende November des laufenden Jahres abzurechnen. Dies ist Aufgabe des Sekretariats. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer welche Sitzung oder Tagung (mit Datum) besucht hat.

2. Jahrespauschale

¹ Nebenamtliche Funktionen werden grundsätzlich mit einer Jahrespauschale entschädigt.

² Die Jahrespauschale beinhaltet die volle Kompensation für:

- a) Lokale und regionale Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel oder private Motorfahrzeuge inklusive Parkgebühren);
- b) Private Infrastrukturkosten (z. B. Arbeitsplatz, Hard- und Software);
- c) Abonnements- und Telefongebühren;
- d) Büromaterial (z. B. Ordner, Drucksachen, Papier, Toner);
- e) Porto und übrige Kleinspesen;
- f) Vorbereitungsarbeiten und Aktenstudium, Absprachen, Übergaben an die Stellvertretung und dergleichen;
- g) Sitzungs- und Taggeld für die besuchten Sitzungen der eigenen, den Ressortvorstehenden direkt unterstellten Kommissionen.

³ Allfällige andere zusätzliche Spesen sind vorgängig zu beantragen und durch die vorgesetzte Stelle zu bewilligen.

3. Stundenentschädigungen

¹ Leistungen, welche weder mit Sitzungsgeldern noch mit Jahrespauschalen geregelt sind, werden nach effektivem Stundenaufwand entschädigt.

4. Spesenentschädigungen

¹ Folgende Auslagen werden, sofern sie nicht in der Jahrespauschale enthalten sind, effektiv und gegen Vorlegen einer Quittung vergütet:

- a) Auswärtige Verpflegung, sofern sie dienstlich bedingt ist;

- b) Auswärtige Übernachtung, sofern sie vom Gemeinderat bewilligt ist;
- c) Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse und private Motorfahrzeuge.

5. Kontrolle

¹ Die Abrechnung ist von der jeweiligen vorgesetzten Person zu kontrollieren, zu unterzeichnen und an die Abteilungsleitung Finanzen zum Auszahlen weiterzuleiten. Es sind die einheitlichen Formulare zu verwenden.

6. Ferien- und Feiertagsentschädigungen

¹ Sämtliche Gehälter, Entschädigungen und Stundenlöhne verstehen sich inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung.

Funktionen

	Jahresentschädigung in CHF	Stundenansatz in CHF
Gemeindepräsidium	33'000.00	
Vizegemeindepräsidium	9'000.00	
Gemeinderatsmitglied	7'500.00	
Präsidium Planungs-, Bau- und Werkkommission	11'500.00	
Mitglied Planungs-, Bau- und Werkkommission	1'600.00	
Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	1'000.00	
Kommissionspräsidium ¹³	2'100.00	
Kommissionsmitglied ¹⁵	900.00	
Friedensrichter/in	400.00	
Dorfbote/in		90.00

Allgemeine Stundenansätze

	Stundenansatz in CHF
Stundenansatz (Bandbreite)	25.00 – 65.00
Präsidium und Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlbüros am Abstimmungs- und Wahltag	50.00

Sitzungs- und Taggeld

	Stundenansatz in CHF
pro Stunde ¹⁴	30.00
über 3 bis 6 Stunden (halbes Taggeld)	140.00
über 6 Stunden (ganzes Taggeld)	280.00
Entschädigung für private Motorfahrzeuge pro Kilometer	0.80

¹³ Ständige Kommission gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung vom 27.11.2023, sofern nicht ausdrücklich eine andere Entschädigung vorgesehen ist.

¹⁴ Es werden maximal 2 Stunden (CHF 60.00) entschädigt.

IX. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.2023	01.01.2024	Erstfassung